

Sprinkleranlagen

Bedingungen für die Gewährleistung der Betriebsbereitschaft

1. Der Anlageeigentümer oder -betreiber hat durch Instandhaltung sicherzustellen, dass die Funktionstüchtigkeit und die vorgeschriebene Wirksamkeit der Sprinkleranlage erhalten bleiben.
2. Die Sprinkleranlage ist veränderten betrieblichen Gegebenheiten wie Nutzungsänderungen und baulichen Veränderungen laufend anzupassen.
3. Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an der Sprinkleranlage sind von Fachleuten einer Sprinklerfirma auszuführen.
4. Jeder Anlagebetreiber hat einen Sprinklerwart und dessen Stellvertreter zu bestimmen. Diesen obliegen bestimmte Kontrollen, deren Ergebnisse im Kontrollbuch einzutragen sind. Wird die Funktion des Wartes oder seines Stellvertreters einer anderen Person übertragen, so hat der Anlagebetreiber für dessen Instruktion durch den Vorgänger oder die Erstellerfirma besorgt zu sein.
5. Der Sprinklerwart oder dessen Stellvertreter haben nach vorgeschriebenem Programm, wöchentlich und monatlich, die im Kontrollbuch aufgeführten Kontrollen vorzunehmen und darüber Buch zu führen.

Zu den Pflichten des Sprinklerwartes oder dessen Stellvertreters gehören folgende Überprüfungen:

- a. Die Sprühwirkung der Sprinkler ist unbedingt zu gewährleisten, d. h. dass durchgehend ein freier Raum von mindestens 50 cm zwischen Sprinklern und Lagergut oder Einbauten vorhanden sein muss. Einbauten dürfen keine geschlossene Decken aufweisen.
 - b. Die maximale Stapelhöhe gemäss Kontrollbuch/Lagervorschrift darf nicht überschritten werden.
 - c. Die Sprinklerleitungen dürfen keinen fremden Zwecken dienen. Sie dürfen nicht zum Aufhängen und Lagern von Gegenständen benützt werden.
6. Die Anlage ist den folgenden Wartungsarbeiten durch eine anerkannte Sprinklerfirma zu unterziehen:
 - a. Wartung der Alarmstation und aller beweglichen Teile (Absperrorgane, Alarmventile, Rückflussverhinderer, Steinfänger, Alarm- und Alarmweiterleitungsgeräte) ein Jahr nach erfolgter Abnahme;
 - b. Periodische allgemeine Wartung der gesamten Anlage nach Herstellerangaben, jedoch
 - Nassanlagen mindestens alle drei Jahre
 - übrige Anlagen jährlich;

- c. Periodische Wartung besonders allfälliger Anlageteile (z. B. Trockenalarmventile, Nassanlagen mit Frostschutz-Beimischung, Pumpen und ihre Antriebe, Trinkwasserschutzventile) nach Herstellerangaben;
- d. Überprüfung von Frostschutzmitteln auf deren Wirksamkeit gemäss Herstellerangaben (Labortest);
- e. Jährliche Funktionsprüfung von Schaummittel-Zumischeinrichtungen und deren Armaturen mit Wasser und Schaummittel bei einem Löschwasserdurchfluss von 600 l/min;
- f. Qualitätsprüfung des Wasser-Schaummittel-Gemisches (Premix) in den Rohrleitungen an mindestens drei Stellen des Rohrnetzes erstmals drei Jahre nach dem Einfüllen und anschliessend jährlich;
- g. Qualitätsprüfung des Schaummittels in den betriebsbereiten Vorrats- und Reservebehältern durch die Hersteller des Schaummittels alle fünf Jahre (Nachweis mittels Prüfattest);
- h. Überprüfung der Sprinkleranlagen alle zehn Jahre anlässlich der Wartung bezüglich Betriebsbereitschaft. Insbesondere sind die Funktionsbereitschaft der Sprinkler sowie die Austrittsöffnungen der Rohrleitungen stichprobenweise zu kontrollieren.

Pro Alarmventil und pro Bauetappe sind je zwanzig Sprinkler an Ort und Stelle zu überprüfen. Das Ergebnis ist mittels dem „Beurteilungs-Attest“ dem Anlageeigentümer sowie der zuständigen Stelle zu melden. Die zuständige Behörde setzt je nach Ergebnis die Frist für allfällig notwendige Massnahmen fest.

- 7. Nach zwanzig Jahren ist die Sprinkleranlage einer Generalüberholung zu unterziehen. Sprinkler und Rohre sind mit Stichproben auf Korrosionsschäden, Dichtigkeit und Allgemeinzustand zu überprüfen. Nach Abschluss dieser Arbeiten ist das Rohrnetz gründlich zu spülen und erneut abzapfen.

Die Anlage ist dem anerkannten Stand der Technik und allfällig geänderten Brandgefahren anzupassen.

Vor Ausführung der Generalüberholung ist die zuständige Stelle zu informieren.

- 8. Jede voraussehbare, mehr als einen Tag dauernde Ausserbetriebssetzung der Anlage ist, spätestens drei Tage vor dem Unterbruch der Wasserzufuhr sowohl der zuständigen Stelle als auch der Feuerwehr auf dem hierfür bestimmten Formular zu melden. Jede unvorhergesehene, voraussichtlich länger als 24 Stunden dauernde Ausserbetriebssetzung ist unter Angabe der voraussichtlichen Dauer des Unterbruches sofort an die gleiche Stelle zu melden.

Änderungen, Erweiterungen und Reparaturen der Anlage sind möglichst rasch durchzuführen. Notwendige Stilllegungen sollen tagsüber erfolgen. Die Wiederinbetriebnahme ist der zuständigen Stelle zu melden.

Während des Ausfalles des Sprinklerschutzes sind andere geeignete Sicherheitsmassnahmen wie vollständiges Rauchverbot, Stilllegung feuergefährlicher Betriebseinrichtungen, vermehrte Überwachung und erhöhte Bereitschaft der betriebseigenen Löschhilfe vorzusehen.